

Bekanntgabe in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 24.07.2023 zur Fragestellung des Herrn Lorenz vom 07.06.2023 an Herrn Oberbürgermeister Eberhardt bezüglich der Unterbringung von Obdachlosen

Begriff der polizei- und ordnungsrechtlichen Obdachlosigkeit

Die herrschende Meinung der Rechtsprechung versteht unter Obdachlosigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG).

Obdachlos im polizeilichen Sinne ist derjenige, der kein Dach über dem Kopf hat, dadurch Tag und Nacht auf der Straße zubringen müsste, oder dies freiwillig will und somit als Störer im polizeilichen Sinne auftritt. Obdachlos ist auch der, dessen Wohnung nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft entspricht, insbesondere wenn von ihr Gefahren für Leben und Gesundheit ausgehen. Auch den Gemeinden zugewiesene Flüchtlinge / Asylbewerber sind in der Regel obdachlos, da sie in den seltensten Fällen selbst Wohnraum beschaffen können. Ob Obdachlosigkeit vorliegt ist grundsätzlich an objektiven Kriterien zu messen.

Obdachlosigkeit ist z.B. nicht gegeben, wenn

- dem Betroffenen genügend Geldmittel zur Verfügung stehen um selbst geeigneten Wohnraum zu beschaffen.
- wenn der Betroffene sich selbst helfen kann. Unterkunftsmöglichkeit bei Freunden, Bekannten oder Verwandten. Selbst wenn diese außerhalb des gewünschten Aufenthaltsortes des Betroffenen liegt.
- eine Einweisungsverfügung erlassen wurde und der Einzuweisende die zugewiesene Wohnung nicht bezieht.
- der Betroffene Wohnraum hat und sich lediglich verbessern möchte.

Obdachlose, welche innerhalb der Gemeinde via Gerichtsvollzieher/in aus der Wohnung gewiesen werden, fallen unter die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde in welcher sich die Wohnung befindet. Ein Anspruch in einer Nachbargemeinde Obdach zu begehren, besteht nicht.

Bei der Obdachlosigkeit spricht man von einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Nach § 1 S.1 PolG hat die Polizei die Aufgabe, vom Einzelnen oder dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Nach § 3 PolG hat die Polizei der durch das Recht gesetzten Schranken zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.

Die Polizei im Sinne des Gesetzes sind die allgemeinen Polizeibehörden nach §§ 61 und 62 PolG. Darunter fällt die Gemeinde / Stadt als Polizeibehörde nach § 62 Abs. 4 PolG.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat somit die Verpflichtung tatsächlich obdachlose Menschen in einer Notunterkunft vorübergehend unterzubringen.

Für die Unterbringung in Notunterkünften stehen uns momentan 49 Wohnung zur Verfügung. 47 sind im Eigentum der Wohnbaugesellschaft mbH, 2 Wohnung sind im städtischen Eigentum.

Ordnungsrechtliche Unterbringung:

2019 wurden u.a. coronabedingt keine Personen untergebracht.

2020 4 Einweisungen

2021 11 Einweisungen

2022 14 Einweisungen

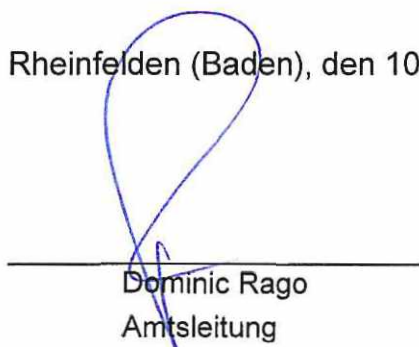
2023 2 Einweisungen

Wie Sie aus dem oben dargestellten Sachverhalt entnehmen können, besteht die Verpflichtung tatsächlich obdachlose Menschen in einer Notunterkunft unterzubringen.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) als Polizeibehörde geht deshalb wie folgt vor:

Beim ersten Kontakt mit Personen, die vortragen obdachlos zu sein, muss im Gespräch geklärt werden, ob eine unfreiwillige Obdachlosigkeit besteht und sich die Personen nicht selber helfen können. Sollte dies der Fall sein besteht eine Verpflichtung zur Unterbringung. Dieser Verpflichtung kommen wir als Polizeibehörde nach. Tatsächlich obdachlose Menschen werden von uns konsequent in einer Notunterkunft untergebracht, weshalb wir auch keine Statistik führen wie viele Personen nicht ordnungsrechtlich untergebracht wurden.

Rheinfelden (Baden), den 10.07.2023



Dominic Rago
Amtsleitung